

# RS Vwgh 1989/5/17 85/13/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/1, 27;

## Rechtssatz

Selbst ein Abgehen des GH von seiner bisherigen Rsp durch einen VS führt nicht dazu, daß sämtliche auf der bisherigen Rsp beruhenden Abgabenvorschreibungen als unbillig anzusehen wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130201.X01

## Im RIS seit

17.05.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)